

Beschlußempfehlung und Bericht **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

- a) Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1982
(Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1982 — BBVAnpG 82)
— Drucksache 9/1912 —
- b) Entwurf eines Vorschaltgesetzes zum Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1982
— Drucksache 9/1533 —

A. Problem

Anpassung der Bezüge der Beamten, Richter und Soldaten sowie der Versorgungsempfänger des Bundes, der Länder und Gemeinden entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse (§ 14 BBesG/ § 70 BeamtVG).

B. Lösung

Vom 1. Juli 1982 an werden die Bezüge linear um 3,6 v. H. angehoben. Ferner wird ein Einmalbetrag von 40 DM gezahlt. Die Anwärterbezüge werden vom 1. Mai 1982 an ohne Einmalzahlung linear angepaßt.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Für den Bereich des Bundes (ohne Bundesbahn und Bundespost) werden für das Haushaltsjahr 1982 Mehrkosten von rund 448,7 Mio. DM entstehen. Neben der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost werden auch die Länder und Gemeinden mit Mehrkosten belastet werden.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 9/1912 — anzunehmen mit der Maßgabe, daß § 10 folgenden Wortlaut erhält:

„§ 10
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Wirkung vom 1. Juli 1982 in Kraft. § 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 7 treten mit Wirkung vom 1. März 1982, die Beträge der Anlage 5 mit Wirkung vom 1. Mai 1982 in Kraft.“;

2. den Gesetzentwurf — Drucksache 9/1533 — für gegenstandslos zu erklären.

Bonn, den 24. November 1982

Der Innenausschuß

Dr. Wernitz	Bernrath	Regenspurger	Dr. Wendig
Vorsitzender	Berichterstatler		

Bericht der Abgeordneten Bernrath, Regenspurger und Dr. Wendig

I. Allgemeines

Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Vorschaltgesetzes zum Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1982 wurde in der 105. Sitzung des Deutschen Bundestages am 9. Juni 1982 an den Innenausschuß des Deutschen Bundestages federführend und an den Haushaltsausschuß mitberatend überwiesen. Der eigentliche Gesetzentwurf über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1982 wurde in der 128. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. November 1982 dem Innenausschuß federführend und dem Haushaltsausschuß mitberatend und gemäß § 96 GO überwiesen.

Vor Eintritt in seine Beratungen hat der Innenausschuß in seiner 45. Sitzung am 10. November 1982 beschlossen, eine Anhörung dazu, und zwar auch im Hinblick darauf durchzuführen, daß im Entwurf des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1983, das im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 von der Bundesregierung vorgelegt worden ist, der Besoldungsanstieg im öffentlichen Dienst auf 2 v. H. für 1983 vor Beginn der Tarifrunde im öffentlichen Dienst begrenzt wird. Zu dieser Anhörung hatte der Innenausschuß als Sachverständige die Vertreter der Gewerkschaften (DGB, CGB), des Deutschen Beamtenbundes, des Deutschen Bundeswehrverbandes sowie die kommunalen Spitzenverbände als Arbeitgeber eingeladen.

Dabei haben die Sachverständigen im wesentlichen übereinstimmend das Hinausschieben der Besoldungsanpassung 1982 im Vergleich zum Tarifbereich des öffentlichen Dienstes um zwei Monate — beim Entwurf der früheren Regierung waren es drei Monate — einschließlich der Anwärterbezüge kritisiert. Es wurde herausgestellt, daß damit die Grundsätze einer bewährten öffentlichen Einkommenspolitik aufgegeben werden. Was die Höhe der Anpassung anbetrifft, so wurde sie z. T. als zu niedrig im Verhältnis zur allgemeinen Einkommensentwicklung angesehen; es wurde darauf hingewiesen, daß es keine einseitigen Einkommenseinbußen im Sinne von Sonderopfern der Beamten geben dürfe.

Der Innenausschuß hat die Gesetzentwürfe in seiner 48. Sitzung am 24. November 1982 beraten und seine Beschlußempfehlung mit Mehrheit angenommen. Die Stellungnahme des Haushaltsausschusses lag im Zeitpunkt der deshalb unter Vorbehalt abgeschlossenen Beratung des Innenausschusses am 24. November 1982 noch nicht vor. Sie wird mündlich nachgetragen, wenn sie von den Beschlüssen des Innenausschusses abweichen sollte. Seinen Bericht nach § 96 der Geschäftsordnung wird der Haushaltsausschuß gesondert erstatten.

II. Zur Beratung

Der Ausschuß ist mit Mehrheit dem Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gefolgt, die vor-

geschlagen hatten, den Gesetzentwurf der Bundesregierung, auf dessen Begründung im übrigen verwiesen wird, mit der Änderung anzunehmen, daß die Bezüge der Beamten, Richter und Soldaten sowie der Versorgungsempfänger des Bundes, der Länder und der Gemeinden bereits vom 1. Juli 1982 an linear um 3,6 v. H. angehoben werden. Weiter wurde die Zahlung eines Einmalbetrages von 40 DM gebilligt. Die Anwärterbezüge werden vom 1. Mai 1982 an ohne Einmalzahlung linear angepaßt.

Damit soll im Hinblick auf die angestrebte tatsächliche Gleichstellung von Beamten, Angestellten und Arbeitern der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Besoldungsanpassungsgesetzes 1982 um einen Monat vorgezogen werden, so daß das Inkrafttreten der Besoldungsanpassung 1982 im Vergleich zum Tarifbereich des öffentlichen Dienstes nur um zwei (beim Entwurf der früheren Bundesregierung waren es drei) Monate einschließlich der Anwärterbezüge hinausgeschoben wird. Die Vorschriften über die einmalige Zahlung von 40 DM (§§ 5 bis 8) sollen dabei im übrigen zur Verwaltungskostenersparnis unberührt bleiben.

Die Kosten, die dadurch entstehen, ergeben sich aus nachfolgender Aufstellung:

Erhöhung der Kosten-Anpassung 1982 durch Inkrafttreten 01. 07. 1982, Anwärter 01. 05. 1982 *) (Mio. DM)

Bereich	Besoldung	Versorgung	Zusammen
Bund	+ 34,4	+ 26,3	+ 60,7
Bahn	+ 17,1	+ 14,8	+ 31,9
Post	+ 26,5	+ 8,6	+ 35,1
Länder	+ 125,3	+ 36,9	+ 162,2
Gemeinden . . .	+ 17,1	+ 9,3	+ 26,4
Zwischensumme	+ 220,4	+ 95,9	+ 316,3
Sonstige (SozVTr. usw.)	+ 3,1	+ 2,0	+ 5,1
Insgesamt	+ 223,5	+ 97,9	+ 321,4

*) gegenüber 1. August 1982, Anwärter 1. Juni 1982

Die SPD-Fraktion hat im Ausschuß erklärt, sie bleibe bei dem ursprünglichen Gesetzentwurf der sozial-liberalen Bundesregierung zur Besoldungsanpassung 1982. Soweit aus der Rücknahme des Anpassungszeitpunktes auf den 1. Juli 1982 ca. 300 Mio. DM an zusätzlichen Ausgaben erforderlich werden, so sollten diese nach dem Vorschlag der SPD-Fraktion, der im Ausschuß abgelehnt wurde, zur Entlastung der Einkommen des einfachen und mittleren Dienstes verwendet werden. Sie sprach sich in ihrem Vorschlag dafür aus, die Beamten des einfachen

und mittleren Dienstes von der dreimonatigen Besoldungsverschiebung gegenüber dem Tariffbereich auszunehmen. Diese sollten dann die Besoldungserhöhung in Höhe von 3,6 v. H. wie die Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst bereits ab 1. Mai 1982, die übrigen Laufbahnen erst ab 1. August 1982 erhalten.

Der Entwurf eines Vorschaltgesetzes zum Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1982 wurde einstimmig für gegenstandslos erklärt. Insoweit wird auf die Begründung in Drucksache 9/1912 verwiesen.

Bonn, den 24. November 1982

Bernrath Regenspurger Dr. Wendig
Berichterstatter